

TORSTEN PRANTE

RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT
KANZLEI FÜR UNTERNEHMENS- UND VERMÖGENSNACHFOLGEN

RA Prante • Königstr. 258 • 32427 Minden

Königstr. 258
32427 Minden
Tel.: +49 571 59719290
Fax: +49 571 59719243
Mail: info@torstenprante.eu
Home: www.torstenprante.eu

Mandantenrundschriften

In Kooperation mit :



Lüdenscheid, Halver, Meinerzhagen

Minden, im September 2016

Erbschaftsteuer: Einigung im Vermittlungsausschuss Gesellschaftsverträge jetzt ändern für Steuerfreibetrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich komme zurück auf den letzten Newsletter.

Inzwischen hat der Vermittlungsausschuss eine Einigung über das neuer Erbschaftsteuerrecht erzielt, so dass wir nunmehr einen Gesetzestext vorliegen haben, nachdem insbesondere die Familienunternehmen aufgerufen sind, ihre Gesellschaftsverträge so anzupassen, dass ein bedeutender Bewertungsabschlag bei der Vererbung bzw. Verschenkung von Betriebsvermögen erzielt werden kann.

Es geht um Folgendes:

Alle, die ihre Betriebe in der Rechtsform einer Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft führen, sollten jetzt frühzeitig die zum Erhalt dieser Begünstigung notwendige **Änderung der Gesellschaftsverträge** vornehmen, da die neue gesetzliche Begünstigung nur gewährt wird, wenn der Gesellschaftsvertrag die nachfolgend benannten Punkte schon mindestens **zwei** Jahre **vor** dem Übertragungstichtag (Schenkung, Tod des Erblassers) enthalten hat.

Volksbank Minden
BIC GENODEM1MND IBAN DE89 4906 0392 0403 6705 00
Steuernummer: 335/5177/0590
Umsatzsteuer-IDNr.: DE 198572006

Es handelt sich um folgende gesetzliche Regelung:

Unternehmen, deren **Gesellschaftsvertrag** (oder Satzung) in einem Zeitraum von mindestens zwei Jahren vor dem Übertragungstichtag die nachfolgenden drei Regelungen enthält, erhalten auf das im Übrigen begünstigte Betriebsvermögen **einen Bewertungsabschlag von bis zu 30 %!**

1. Die Entnahme oder Ausschüttung des Gewinns ist beschränkt auf höchstens 37,5 % Gewinns nach Steuern;
2. Die Verfügung über den Gesellschaftsanteil ist auf Verfügungen zugunsten von Angehörigen im Sinne der Abgabenordnung, Mitgesellschafter und Familienstiftungen beschränkt;
3. Für den Fall des Ausscheidens ist eine Abfindung vorgesehen, die bis zu 30 % unter dem gemeinen Wert liegt.

Diese Regelungen sind bei den meisten von Ihnen zumindest im Ansatz schon enthalten, jedoch nach meiner Durchsicht einiger mir vorliegender Verträge nicht in der gesetzlich geforderten Restriktion. Hier gilt es, dem Gesetzgeber „nach dem Mund zu reden“ und die Regelungen streng umzusetzen.

Nicht für jede Firma sind diese Vorgaben jedoch geeignet bzw. gewünscht, so dass Vor- und Nachteile abgewogen werden müssen.

Bei dieser Gelegenheit bietet es sich aber auch an, die Gesellschaftsverträge einmal einer genaueren Prüfung zu unterziehen, ob sie den heutigen Anforderungen noch gerecht werden, oder ob eine „Renovierung“ erforderlich ist.

TORSTEN PRANTE
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT

Gerne stehe ich Ihnen für ein Beratungsgespräch zur Verfügung, bitte kontaktieren Sie mich jederzeit, um einen Termin zu vereinbaren.

Mit besten Grüßen

Torsten Prante